

Schiedsverfahren – effizient und effektiv in Zeiten von COVID-19?

AKTUELLE EMPFEHLUNGEN DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER (ICC) UND DES CHARTERED INSTITUTE OF ARBITRATORS (CIARB) FÜR ANGEPASSTE VERFAHRENSREGELN

Executive Summary

- Schiedsverfahren sollen laut ICC insbesondere durch gründlichere Vorbereitungsmaßnahmen effizienter gestaltet werden.
- Videokonferenzschaltungen stellen sich als „Best Practice“ bei Kontakt- und Reisebeschränkungen heraus. Aber auch bei eiligen Schiedsverfahren, die weder unter veränderten Bedingungen vor Ort stattfinden, noch verschoben werden können, kann die Digitalisierung Abhilfe schaffen.
- Software und technische Hilfsmittel, die für die Videokonferenz verwendet werden sollen, sind rechtzeitig bekanntzugeben. Die Verfahrensbeteiligten sollen frühzeitig Vorkehrungen treffen können und einen Testlauf durchführen.

1. Einleitung

Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat nicht nur Auswirkungen auf bereits anhängige Schiedsverfahren, sondern verursacht auch neue Streitige Auseinandersetzungen, die derzeit indes nur eingeschränkt stattfinden können. Die International Chamber of Commerce (im Folgenden: ICC) hat am 09. April 2020 einen Leitfaden¹ veröffentlicht, der helfen soll, die Folgen der Krise möglichst gering zu halten und die Verfahren auch unter den veränderten Bedingungen zu bewerkstelligen.

¹<https://iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2020/04/guidance-note-possible-measures-mitigating-effects-covid-19-english.pdf>

2. Handlungsempfehlungen

Die Pandemie wirkt sich grundsätzlich nicht auf die fundamentalen Prinzipien des Schiedsverfahrens aus. Um die Folgen der Krise so weit wie möglich aufzufangen, sollten nach Maßgabe der ICC die Verfahren den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Neben Terminverschiebungen, Video- und Telefonkonferenzen kann das Schiedsgericht bereits weit im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens tätig werden, um die Folgen der weltweiten Pandemie auf die Schiedsgerichtsbarkeit so weit wie möglich abzufedern.

2.1. Verfahrensvorbereitung

Die Folgen der Pandemie erfordern einen genauen Blick auf die Verfahrensmodalitäten des Schiedsverfahrens. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtig, die Effizienz der Schiedsverfahren zu gewährleisten und bestenfalls sogar zu steigern. Die ICC empfiehlt hierzu eine Liste mit umfangreichen Maßnahmen, die ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Auf die wesentlichen Punkte soll nachstehend cursorisch eingegangen werden:

- Die Schiedsgerichte sollten vorbereitende Maßnahmen zur Verfahrensdurchführung zeitnah erledigen, um auftretende Verzögerungen weitestgehend zu reduzieren.



- Verfahrenserhebliche Fristen und Termine sollten rechtzeitig mitgeteilt und besprochen werden. Eminent wichtig ist hierfür ein Austausch zwischen allen Beteiligten, der auf der Basis von E-Mails stattfindet.
- Möglicherweise lässt sich ein angedachtes Präsenzverfahren auch im schriftlichen Verfahren durchführen. Entsprechendes gilt für geladene Zeugen, auf deren Anhörung ggf. sogar ganz verzichtet werden kann. Soweit möglich sollte jedenfalls auf eine Befragung mittels Videokonferenzschaltung zurückgegriffen werden (dazu sogleich).

Verallgemeinernd lässt sich also sagen, dass das Schiedsgericht jedes Verfahrensbestandteil auf seine Wichtigkeit hin untersuchen sollte, um das Verfahren möglichst schlank zu halten.



2.2. Durchführung von Videokonferenzen

Hoheitliche Beschränkungen und Reiseverbote können dazu führen, dass Schiedsverfahren nicht im Wege einer örtlichen Zusammenkunft verhandelt werden können. Die ICC legt daher ein erhöhtes Augenmerk auf die Durchführung von Videokonferenzen. Auch nach den „Guidance Notes“ des CI Arb² sollten Videokonferenzen

² Vgl. „Guidance Note on Remote Dispute Resolution Proceedings“, <https://www.ciarb.org/media/8967/remote-hearings-guidance-note.pdf>

gegenüber Telefonkonferenzen präferiert werden. Dabei können neben ausschließlich via Videokonferenz geführten Verfahren auch einzelne Parteien zu einer örtlich durchgeführten Verhandlung „zugeschaltet“ werden. Eine sichere und belastungsfähige Internetverbindung wird dabei selbstverständlich vorausgesetzt. Neben der Verfügbarkeit erforderlicher Infrastruktur sind bei der Festlegung der Verfahrensmodalitäten auch die spezifischen Umstände und die getroffenen Regelungen der jeweiligen Staaten zu berücksichtigen.

Die ICC weist die Schiedsgerichte bei der Planung von Videokonferenzen auf folgende, zu bedenkende Gesichtspunkte hin, um insbesondere eine Gleichbehandlung der Parteien sicherzustellen:

- Unterschiedliche Zeitzonen, Pausen- und Verfahrenszeiten müssen bedacht werden.
- Eine Mitschrift oder einer anderen Form der Aufzeichnung sollte angefertigt werden.
- Der Einsatz von Übersetzern kann erforderlich sein.
- Maßnahmen zur sicheren Identifizierung aller teilnehmenden Personen und Überprüfung ihrer Anwesenheit müssen ergriffen werden.
- Verfahrensunterlagen müssen auf einer Internetplattform, die für alle Parteien zugänglich ist und bestenfalls im Einvernehmen aller Beteiligten ausgewählt wurde, bereitgestellt werden.
- Die Nutzung eines „Electronic Bundles“ welches sämtliche Verfahrensunterlagen enthält, wird empfohlen.
- Die Anfertigung eines „Cyber-Protokolls“, für das zugleich eine Vorlage zur Verfügung gestellt wird (Annex II), sollte in Betracht gezogen werden.



Laut CIArb sollte darüber hinaus mit angemessener Vorlaufzeit kommuniziert werden, welche Software, Technologien und andere Mittel eingesetzt und benötigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Beteiligten z.B. die Software für die Internetkonferenz funktionsfähig vorhalten können und es nicht kurzfristig zu Verzögerungen kommt. Für die Übertragung sollte die bestmögliche Video- und Tonqualität verwendet werden. Auch hier muss natürlich die vorhandene Internetanbindung der Beteiligten berücksichtigt werden. Nicht jeder verfügt über eine leistungsfähige Breitbandversorgung. Wenngleich das Verfahren vollständig über das Internet stattfindet, empfiehlt das CIArb, auch weiterhin wichtige Verfahrensdokumente in Papierform abzulegen.

2.3. Das Verschieben von Verfahren

In einer Vielzahl von Fällen wird es unausweichlich bleiben, geplante Verfahren zu verschieben. Es sollte dann darauf geachtet werden, dass das Verfahren dennoch relativ zeitnah stattfinden kann. Neue Verhandlungstermine sollten also nicht in allzu ferne Zukunft gelegt werden. Die Organisation des Terminplans sollte salopp gesagt zur „Chefsache“ erklärt und mit besonderer Sorgfalt bedacht werden.

Problematisch wird es bei eiligen Fällen, wenn bspw. Ansprüche verfristen und eine Verschiebung für die Beteiligten nicht wirklich eine Option darstellt. In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob das Verfahren wenigstens unter Auflagen stattfinden kann. Die Gesundheit aller Beteiligten hat selbstredend die höchste Priorität. Die ICC empfiehlt bei Ortsterminen ausreichend Abstandsflächen zwischen den Teilnehmenden zu errichten und Atemschutzmasken sowie Desinfektionsmittel in ausreichendem Maße bereitzustellen.

3. Unsere Einschätzung

In Zeiten der COVID-19-Pandemie ist eine akribische und ausführliche Verfahrensvorbereitung wichtiger denn je. Ein entscheidender Faktor ist hierbei die Kommunikation zwischen den einzelnen Verfahrensbeteiligten. Kontakt- und Reiseverboten sollte vor allem mit dem Einsatz technischer Hilfsmittel begegnet werden. Besonders die

Verhandlungsführung über Videokonferenz ermöglicht hier eine schnelle und pragmatische Lösung. Das Schiedsgericht steht dabei in besonderer Verantwortung, um den Schwierigkeiten, die sich durch eine über das Internet geführte Verhandlung ergeben, mit einer adäquaten Koordination des Verfahrens sicher entgegenzutreten. Wichtig ist, dass die Parteien stets gleich behandelt werden und auf die persönlichen Umstände der Verfahrensbeteiligten in ausreichendem Maße Rücksicht genommen wird. Für die Unterstützung bei der Verfahrensführung über Videokonferenzschaltung sei auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Checklisten der ICC und CIArb hingewiesen.

Dr. Justus Jansen
Rechtsanwalt
Standort Hamburg
justus.jansen@gsk.de

Birgit Wöhren, LL.M. (New York)
Rechtsanwältin
Standort Hamburg
birgit.woehren@gsk.de

Dr. Antonius Jonetzki
Rechtsanwalt
Standort Hamburg
antonius.jonetzki@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM